

Laufende Nummer:	4/2020
Datum der Veröffentlichung:	17. Dezember 2020

Thema:	Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten Bayerns
---------------	--

Die 37. Delegiertenversammlung hat am 26 November 2020 auf Grund von Art. 64a in Verbindung mit Art. 35 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) folgende Änderungen der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten Bayerns (WBO) vom 18. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die Delegiertenversammlung vom 28. November 2019 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat die Änderung der Weiterbildungsordnung mit Schreiben vom 08. Dezember 2020, Aktenzeichen G32a-G8538-2020/7-12, genehmigt.

„I.

Die **Weiterbildungsordnung** für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –psychotherapeuten Bayerns in der Fassung vom 28. November 2019 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt A § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 11 PsychThG“ wird ersetzt durch „§ 8 PsychThG“.

2. Abschnitt A § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„§ 16 PsychThG“ wird ersetzt durch „§28 Abs. 1 PsychThG“.

3. Abschnitt A § 14 wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 2 Satz wird wie folgt geändert:

Die Worte „von fünf Jahren“ werden ersetzt durch die Worte „einer in Abschnitt B bestimmten Zeitspanne“.

b) In § 14 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Übergangszeitraum von sechs Jahren“ ersetzt durch die Worte „in Abschnitt B bestimmten Zeitraum“.

c) §14 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Frist“ werden die Worte „von 3 Jahren“ gestrichen.

bb) Vor dem Wort „Frist“ werden die Worte „in Abschnitt B bestimmten“ eingefügt.

4. Abschnitt B. Ziffer I. 8. wird wie folgt neu gefasst:

„8. Übergangsbestimmungen

8.1

Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

8.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

8.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

8.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 8 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Klinische Neuropsychologie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.“

5. Nach Abschnitt B I. Ziffer 8 wird folgende Ziffer 9 eingefügt:

„9. Anrechnung von Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalten gemäß § 3 Abs. 6

Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten, die während der Berufsausbildung erworben wurden, werden gemäß § 3 Abs. 6 auf die Weiterbildung angerechnet, wenn sie den Anforderungen der Weiterbildungsordnung genügen. Eine Anrechnung ist dabei höchstens möglich im Umfang von

- 200 Stunden der theoretischen Weiterbildung gemäß Ziffer 5.1,
- einem Jahr der praktischen Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer gemäß den Ziffern 4 und 5.2, jeweils unter kontinuierlicher fallbezogener Supervision, und
- 50 Stunden fallbezogener Supervision gemäß Ziffer 5.3.

Eine Anrechnung von während der Berufsausbildung erstellten Falldokumentationen gemäß Ziffer 6 ist nicht möglich.“

6. Abschnitt B II. Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:**„7. Übergangsregelungen**

7.1

Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal elf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 8 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Systemische Therapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.“

7. Abschnitt B IV. Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:**„7. Übergangsbestimmungen**

7.1 Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.“

7.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Psychotherapie bei Diabetes in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.“

8. Abschnitt B V. Ziffer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Übergangsbestimmungen

7.1

Die Übergangsregelung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.2

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.3

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 5 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

7.4

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 6 gilt für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich Spezielle Schmerzpsychotherapie in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.“

II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.“

München, den 15. Dezember 2020

Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

gez. Dr. Nikolaus Melcop
Präsident